

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 31. DEZEMBER 1949

NUMMER 105

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 9. 12. 1949, Wiederherstellung der vernichteten Personenstandsbücher. S. 1165.
II. Personalangelegenheiten: RdErl. 14. 12. 1949, Urlaub für verheiratete Beamte bei Besuchsreisen. S. 1165.

A. Innenministerium. B. Finanzministerium.

- RdErl. 15. 12. 1949, Umzugskosten für wiederverwendete verdrängte Beamte. S. 1166.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl. 20. 12. 1949, Erfüllung der Meldepflicht nach der Verordnung über Sicherungsmaßnahmen und Meldepflicht für die Bodenreform vom 8. Dezember 1947 (GV. NW. 1948 S. 53). S. 1167.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

- RdErl. 12. 12. 1949, § 75 SHG und § 21a FV. S. 1168. — RdErl. 13. 12. 1949, Gewährung einer einmaligen Beihilfe an Hilfsbedürftige; hier: Gewährung einer einmaligen Beihilfe an Empfänger von Tuberkulosehilfe. S. 1168.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

- I B. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen: RdErl. 19. 12. 1949, Förderung der Kleinsiedlung; hier: Leistung einer Abschlagzahlung von 30 v. H. des Landesdarlehens auf die 2. Rate bei Rohbaufertigstellung. S. 1169.

- II A. Bauaufsicht: RdErl. 20. 12. 1949, Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten. S. 1170.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Wiederherstellung der vernichteten Personenstandsbücher

RdErl. d. Innenministers v. 9. 12. 1949 — Abt. I 18—0

Ich ersuche die in Frage kommenden Gemeindeverwaltungen, soweit noch nicht geschehen, die kriegszerstörten zweiten Ausfertigungen der Personenstandsbücher nach und nach wiederherstellen zu lassen und hierfür jährlich einen Betrag in den Haushalt einzustellen. Es bestehen nach dem heutigen Stande der Photographie keine Bedenken dagegen, daß die vernichteten Bücher durch Photokopie der erhalten gebliebenen Erst- oder Zweitbücher ersetzt werden. Nur die Photokopie verbürgt die fehlerfreie und naturgetreue Wiedergabe des Originals. Bei größeren Ausfällen, deren Wiederherstellung sich wegen der Höhe der Kosten auf mehrere Jahre verteilen muß, können für die fehlenden Bücher zuerst nur die Photographien gefertigt und die Filme vorläufig aufbewahrt werden, um dann in den nächsten Jahren zum Zweitbuch verarbeitet zu werden. Fachfirmen, die sich mit solchen Arbeiten befassen, können auf Nachfrage von mir namhaft gemacht werden.

An die nachgeordneten Behörden einschl. Standesämter.

— MBl. NW. 1949 S. 1165.

II. Personalangelegenheiten

Urlaub für verheiratete Beamte bei Besuchsreisen

RdErl. d. Innenministers v. 14. 12. 1949 — II D — 1/6206/49

Das Kabinett hat in seiner Sitzung vom 24. Oktober 1949 folgende Regelung über die Gewährung von Urlaub für verheiratete Beamte bei Besuchsreisen beschlossen:

1. Den verheirateten Beamten und den den Verheirateten gleichgestellten Beamten wird zur Durchführung von Reisen zum Besuch der Familie im Sinne der Nr. 13 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordnBest.) vom 11. September 1942 (RBB. S. 184) zu

dem ihnen nach den allgemeinen Urlaubsrichtlinien jährlich zustehenden Erholungsurlaub ein Zusatzurlaub bis zu 12 Kalendertagen im Urlaubsjahr neben der Zeit, die zur Hin- und Rückreise erforderlich ist, unter Weiterzahlung der Dienstbezüge gewährt.

Neben diesem Zusatzurlaub darf ein weiterer Urlaub oder Dienstbefreiung zur Durchführung von Reisen zum Besuch der Angehörigen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub nicht gewährt werden.

2. Besteht die Abordnung oder das Getrenntleben nicht während des ganzen Urlaubsjahres, so ist der Zusatzurlaub im Verhältnis der Zahl der vollen oder angefangenen Monate der Abordnung oder des Getrenntlebens im Verhältnis zu 12 Monaten zu kürzen.

3. Der Zusatzurlaub kann nicht auf das nächste Urlaubsjahr übertragen werden.

4. Die Gewährung von Urlaub in besonderen Fällen (Familienergebnisse usw.) gem. DV. Nr. 6 zu § 17 DBG. ist daneben nur zulässig, wenn der Anlaß nicht voraussehen war und eine Anrechnung auf den Zusatzurlaub des laufenden Urlaubsjahres nicht mehr möglich ist oder nach Lage des Falles unbillig wäre.

5. Diese Regelung gilt auch für abgeordnete oder aus Anlaß einer Versetzung getrennt lebende Angestellte und Arbeiter bei Besuchsreisen im Sinne der Nr. 13 aaO. entsprechend.

An Verteiler I — IV.

— MBl. NW. 1949 S. 1165.

A. Innenministerium

B. Finanzministerium

Umzugskosten für wiederverwendete verdrängte Beamte

RdErl. d. Innenministers II D — 1/6175/49 — u. d. Finanzministers B 2720 — 11727/IV v. 15. 12. 1949

Wir erklären uns aus Billigkeitsgründen damit einverstanden, daß die verdrängten Beamten, die im Zeitpunkt der Aufgabe ihrer Beschäftigung bei der letzten Dienstbehörde eine Planstelle inne hatten und bei ihrer Wiedereinstellung in den Dienst einer Behörde im Lande Nordrhein-Westfalen in eine planmäßige Beamtenstelle

eingewiesen oder als nichtplanmäßige Beamte verwendet werden, im Sinne des § 1 Buchstabe b und c des Umzugskostengesetzes behandelt werden und demnach eine Umzugskostenvergütung erhalten.

Den verdrängten Beamten jedoch, die im Angestelltenverhältnis wieder eingestellt worden sind, kann nur eine Umzugskosten beihilfe gewährt werden und zwar in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. (1) Buchstabe c des UkG. und DV. Nr. 21 zum UkG. oder wenn günstiger, nach ADO. Nr. 4 Ziff. (2) zu § 22 TO.A.

Hierbei werden den verdrängten Beamten die Beamten gleichgestellt, die am 8. Mai 1945 bei einer Behörde, deren Sitz sich im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen befand, eine Planstelle inne hatten und diese infolge Auflösung der Dienststelle verloren haben. Darunter fallen auch die ehemaligen berufsmäßigen Wehrmatsangehörigen.

Diese Regelung gilt vom 1. November 1949 an. Sie findet auch auf Umzüge Anwendung, die vor diesem Tage begonnen aber erst nach diesem Tage beendet werden.

An Verteiler I — IV.

— MBl. NW. 1949 S. 1166.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Erfüllung der Meldepflicht nach der Verordnung über Sicherungsmaßnahmen und Meldepflicht für die Bodenreform vom 8. Dezember 1947 (GV. NW. 1948 S. 53)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 12. 1949 — V B 2/10 — 4602/49

Eine große Anzahl von Grundeigentümern hat seiner Meldpflicht nach der oben bezeichneten Verordnung über Sicherungsmaßnahmen und Meldepflicht für die Bodenreform vom 8. 12. 1947 noch nicht genügt.

Zum Teil haben sich die Meldepflichtigen bei Annahme unter Berufung auf einen Beschluß des 8. Zivilsenats (Landwirtschafts- und Fideikommiß-Senat) des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 20. 4. 1948 darauf gestützt, daß die bezeichnete Verordnung nicht rechtsgültig sei.

Nachdem vorher schon das Oberlandesgericht in Hamm in einem Beschluß vom 25. 10. 1948 die Rechtsgültigkeit der sog. Sicherungsverordnung vom 8. 12. 1947 bejaht hatte, ist neustens eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes für die brit. Zone in Köln ergangen (Beschluß vom 13. 10. 1949 IIa ZB 7/49), die die Sicherungsverordnung gleichfalls für rechtsgültig erklärt.

Auch Auskünfte, die über das von der Bodenreform erfaßte Grundeigentum inzwischen von Kataster- und Finanzämtern eingezogen sind, entbinden die Meldepflichtigen nicht von ihrer Verpflichtung, selbst in der vorgeschriebenen Form die in der Verordnung verlangten Angaben zu machen.

Allen rückständigen Meldepflichtigen ist deshalb Gelegenheit zu geben, die nach der Verordnung vom 8. Dezember 1947 vorgeschriebene Meldung unverzüglich nachzuholen. Dabei ist auf die im Art. III der Verordnung behandelten Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Erfüllung der Meldepflicht nochmals ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Nichtvorliegen des Meldebogens eines nach dem Bodenreformgesetz abgabepflichtigen Grundeigentümers wird von den Siedlungsbehörden bei Durchführung des Gesetzes von dem Stand des Grundeigentums des Betroffenen am 1. Januar 1945 ausgegangen werden, und es wäre dann Sache des betreffenden Grundeigentümers, ggf. den Gegenbeweis dafür zu führen, daß diese Flächen nicht zutreffen.

Das Muster für die Meldebogen über Besitz- und Betriebsverhältnisse des Grundeigentums von 100 und mehr ha ist als Anlage zu der Verordnung vom 8. Dezember 1947 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. März 1948 Nr. 7 abgedruckt.

Dieses Blatt kann bei allen Gemeinde- (Amts-) direktoren eingesehen werden.

Die Kreisverwaltungen haben zu veranlassen, daß dieser Runderlaß unter nochmaliger Aufforderung an alle rückständigen Meldepflichtigen in ortsüblicher Weise bekanntgegeben wird. Die Gemeinde- (Amts-) direktoren werden ersucht, den Meldepflichtigen bei der Beschaffung des Musters für die Meldebogen nach Möglichkeit beihilflich zu sein. Für die Behandlung der Meldung bleibt im übrigen § 7 der Sicherungsverordnung maßgebend.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und die Kreisverwaltungen der Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 1167.

G. Sozialministerium

§ 75 SHG und § 21 a FV.

RdErl. d. Sozialministers v. 12. 12. 1949 — III A 1

Bei vorliegender Hilfsbedürftigkeit hat die öffentliche Fürsorge bis zur Rechtskraft des Vorbescheides Unterstützung zu gewähren.

Gemäß § 75 SHG werden die nach dem 31. März 1949 gewährten gleichartigen Fürsorgeleistungen auf die nach dem Soforthilfegesetz für denselben Zeitraum zu gewährenden Zahlungen an Unterhaltshilfe in Abzug gebracht. Der hilfsbedürftige Anspruchsberechtigte erhält daher für die vor der Rechtskraft des Vorbescheides liegende Zeit lediglich den Differenzbetrag zwischen Unterhaltshilfe und gewährter Fürsorgeunterstützung ausgezahlt. Den Anspruch auf den nicht zur Auszahlung gelangenden Unterhaltshilfebetrags kann der Fürsorgeverband durch Anzeige gemäß § 21 a FV auf sich überleiten.

Einem solchen Vorgehen steht die Vorschrift des § 40 Abs. 2 SHG, wonach der Anspruch auf Unterhaltshilfe nicht übertragen, gepfändet und verpfändet und somit nach § 21 a FV nicht übergeleitet werden kann, nicht entgegen, da § 75 SHG für die Übergangszeit die Wirkung des § 40 Abs. 2 SHG beseitigt. Dies ergibt sich nicht nur aus der besonderen Stellung des § 75 SHG innerhalb der Bestimmungen des Soforthilfegesetzes, sondern vor allem aus dem klaren Wortlaut dieser Vorschrift. Dabei ist wesentlich, daß nicht eine Anrechnung der Fürsorgeleistung, wie im § 36 Abs. 4 SHG bezüglich der Renten angeordnet ist, erfolgt. Durch die Anrechnung würde der Anspruch auf Unterhaltshilfe verkleinert und nur in einer um die Rentenleistung verminderten Höhe bestehen bleiben. Aus § 75 SHG ergibt sich demgegenüber, daß der Anspruch auf Unterhaltshilfe in voller Höhe bestehen bleibt; es erfolgt lediglich eine um die Höhe gleichzeitiger und gleichartiger Fürsorgeleistungen verminderte Befriedigung. Durch die teilweise Befriedigung wird naturgemäß der Charakter des Anspruchs als eines Rechtsanspruchs des Berechtigten auf Leistungen zur Deckung des Lebensbedarfs nicht betroffen. Er bleibt im vollen Umfang des § 36 Abs. 1—3 SHG Anspruch des Berechtigten und kann deshalb, da insoweit § 40 Abs. 2 SHG ausgeschaltet ist, durch die Wirkung des § 21 a FV getroffen werden.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen umgehend in Kenntnis zu setzen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

—MBl. NW. 1949 S. 1168.

Gewährung einer einmaligen Beihilfe an Hilfsbedürftige; hier: Gewährung einer einmaligen Beihilfe an Empfänger von Tuberkulosehilfe

RdErl. d. Sozialministers v. 13. 12. 1949 — III A 1

Der Runderlaß vom 24. November d. J. (MBl. NW. S. 1114) findet auch Anwendung auf die in laufender wirtschaftlicher Fürsorge befindlichen Tuberkulosekranken, ohne Rücksicht darauf, ob sie versichert oder nichtversichert sind. Steht nicht der Haushaltungsvorstand, sondern lediglich ein Familienmitglied in laufender wirt-

schaftlicher Fürsorge, so empfiehlt sich die Zahlung des dieser Person entsprechenden Familienzuschlags.

Die Anforderung der Beträge ist listenmäßig unter der Bezeichnung „Gewährung einer einmaligen Beihilfe an Empfänger von Tuberkulosehilfe“ vorzunehmen; dabei ist der Personenkreis der Rentenversicherten und der Nichtversicherten getrennt unter Angabe des Aktenzeichens des Trägers der Tuberkulosehilfe anzugeben.

Für das Gebiet Westfalen sind die Listen an die Zentralstelle für Thc.-Hilfe in Westfalen, Münster/Westf., Bispinghof 3, und für das Gebiet Nordrhein an den Sozialminister, Abteilung III A Referat 6, Düsseldorf, Landeshaus, zu richten.

Bezug: RdErl. v. 24. 11. 1949 — III A 1 — (MBI. NW. S. 1114)

An die Stadt-, Kreisverwaltung — Bezirksfürsorgeverband
— MBI. NW. 1949 S. 1168.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IB. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen

Förderung der Kleinsiedlung;

hier: Leistung einer Abschlagzahlung von 30 v. H. des Landesdarlehens auf die 2. Rate bei Rohbaufertigstellung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 19. 12. 1949 — I B 612/1506

Bereits in meiner grundsätzlichen Entscheidung an die Regierung in Aachen vom 7. Oktober 1949, welche ich allen Bewilligungsbehörden durch Runderlaß vom gleichen Tage mitgeteilt habe, hatte ich auf die Möglichkeit hingewiesen, bei der durch Landesdarlehen geförderten Kleinsiedlung „Abschlagzahlungen auf die 2. Rate bis etwa 25 — 30 v. H. je nach Bedarf und je nach Baufortschritt“ herbeizuführen. Die genauere Feststellung des Bedarfs und des jeweiligen Bautenstandes bedingt allerdings zumeist örtliche Feststellungen oder doch zeitraubende Rückfragen. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens will ich daher im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister hiermit allgemein zulassen, daß zukünftig ohne genauere Prüfung des jeweiligen Bautenstandes eine Abschlagzahlung auf die 2. Rate (Schlußrate) des Landesdarlehens von bis zu 30 v. H. geleistet werden darf, wenn das Kleinsiedlungshaus im Rohbau fertiggestellt ist und die Fertigstellung durch die Vorlage eines Rohbauabnahmescheins der Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen wird. Im ganzen können also bis zur Rohbaufertigstellung 90 v. H. des im Einzelfalle bewilligten Landesdarlehens ausgezahlt werden.

Wegen der dinglichen Sicherstellung der Landesdarlehen für die Kleinsiedlung verbleibt es im übrigen bei Nr. 33 der KSB (vgl. namentlich Nr. 33 Absatz 3 sowie Abs. 2 Satz 3 der KSB) sowie meinen Runderlassen vom 17. Juli 1949 — I B 612/838 — Abschnitt II (MBI. NW. S. 733) und vom 7. Oktober 1949 — I B 612/1097 —. Soweit bei Gemeinden (Gemeindeverbänden) nach Nr. 33 der KSB nicht überhaupt auf eine dingliche Sicherstellung bis zur Übertragung der Stellen auf die Siedler verzichtet wird, will ich aber als weitere Verfahrenserleichterung für diese Abschlagzahlung von 30 v. H. noch zulassen, daß es regelmäßig genügt, wenn die Bank die ihr vorgelegte Eintragungsbewilligung bei dem Grundbuchamt eingereicht, den Antrag auf Eintragung der Hypothek

gestellt und nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen die Überzeugung erlangt hat, daß der Eintragung der Hypothek mit dem vorgesehenen Range keine Hinderungsgründe entgegenstehen.

Ich nehme an, daß diese Verfahrenserleichterungen dazu beitragen, die Abwicklung des Kleinsiedlungsverfahrens weiterhin zu beschleunigen, und die Siedlungsträger instand setzt, die Baudurchführung ohne Inanspruchnahme teurerer Zwischenkredite leichter zu finanzieren.

Bezug: RdErl. v. 18. 7. 1949 — I B 612/838 (MBI. NW. S. 731—734) und vom 7. 10. 1949 — I B 612/1097 —

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An den Minister für Wiederaufbau des Landes NW-Außenstelle Essen, Essen, Ruhrallee 55.

Nachrichtlich an:

- a) den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen, Ruhrallee 55;
- b) die Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf;
- c) die Westf. Landesbank (Girozentrale) Münster;
- d) die Rhein. Heimstätte G.m.b.H. Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen Düsseldorf, Haroldstr. 3
- e) die Westf. Heimstätte G.m.b.H. Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen Dortmund, Willem-van-Vlothen-Str. 48;
- f) den Verband Westf. Wohnungsunternehmen e. V. Münster, Bahnhofstr. 44;
- g) den Verband Rhein. Wohnungsunternehmen e. V. Düsseldorf, Haroldstr. 3;
- h) den Landesausschuß der Siedlungsbewerber Düsseldorf, Haroldstr. 3;
- i) den Deutschen Siedlerbund e. V. Düsseldorf, Bismarckstr. 65.

— MBI. NW. 1949 S. 1169.

II A. Bauaufsicht

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 20. 12. 1949 — II A — 2868/49

Mit Bezugnahme auf Abschnitt X (2) der Bestimmungen vom 31. Dezember 1937 (R Arb. Bl. 1938 S. I 11, Zentr. Bl. d. Bauverw. 1938, S. 82) zur Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177) wird nachstehend ein drittes Verzeichnis neu erteilter, verlängerter und abgelaufener allgemeiner Zulassungen bekanntgegeben. Ich weise darauf hin, daß nach Abschnitt X (4) a.a.O. die Zulassungsurkunde den örtlichen Bauaufsichtsbehörden auf Verlangen vorgezeigt werden muß, in deren Bereich der Baustoff verwendet oder die Bauart ausgeführt werden soll. Es empfiehlt sich, in jedem Falle die in den Zulassungsurkunden enthaltenen „besonderen Bedingungen“ vor Erteilung der Baugenehmigung sorgfältig durchzusehen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.
und die Außenstelle Essen des Ministeriums für Wiederaufbau,
die Baugenehmigungs- und Bauaufsichtsbehörden,
die Staatshochbauämter.

3. Verzeichnis

der vom Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 1. November 1948 bis 30. November 1949 neu erteilten Zulassungen und der erloschenen bzw. widerrufenen Zulassungen neuer Baustoffe und Bauarten (vgl. Amtl. Anzeiger, Beibl. z. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5 vom 1. September 1947, S. 63, und MBl. NW. S. 649):

Lfd. Nr.	Antragsteller bzw. Zulassungsinhaber	Gegenstand	Tag und Ablauf der Zulassung	Bemerkungen
A) Neue Zulassungen:				
1	J. Perpéet, Castrop-Rauxel	Stahlbetonrippendecke System „Perpéet“	22. 12. 48—31. 12. 50	
2	Ziegel- und Betonwerke G.m.b.H., Castrop-Rauxel	„ZB“-Decke	9. 5. 49—31. 12. 51	
3	H. Engels, Dortmund	Stahlbetonrippendecke System „Engels“	18. 5. 49—31. 12. 51	
4	Dr.-Ing. K. Remmen, Bocholt, f. Menzel, Elsterwerda	Montagedecke „L 1“	3. 6. 49—30. 6. 51	
5	F. J. Vietoris, Düsseldorf	Stahlbetonrippendecke System „Vietoris“	4. 6. 49—31. 12. 51	s. Nr. 43
6	Joh. Dujardin, Wattenscheid	Stahlbetonrippendecke System „Duja“	13. 6. 49—31. 12. 51	
7	Albert Franke, Düsseldorf	Stahlbetonrippendecke System „Albert Franke“	13. 6. 49—31. 12. 51	
8	Wilh. Fröhling, Wuppertal-Elberfeld	Stahlbetonrippendecke System „Hoba“	13. 6. 49—30. 6. 51	
9	Seibert-Stinnes, Mülheim (Ruhr)	Seibert-Stein (25er)	26. 7. 49—31. 12. 52	
10	Lorenz Reinartz & Söhne, Aachen	„Reinartz-Decke“	31. 7. 49—31. 12. 51	
11	Wolfgang Gildemeister, Essen	Y-Decke System „Gildemeister“	4. 8. 49—31. 12. 52	
12	Baumittele-Isolith GmbH, Düsseldorf-Oberkassel	Stahlbeton-Kassettenplatte System „Schumacher“	8. 8. 49—31. 12. 52	
13	Emil Wöhl, Holsen über Löhne	Langlochziegel „Wöhl“	8. 8. 49—31. 12. 50	
14	Alexander Siegel, Düsseldorf	Stahlleichtprofil System „Siegel“	9. 8. 49—31. 12. 51	
15	Rhein-Studienges. f. wirtschaftl. Wohnungsbau e. V., Düsseldorf	BB-Verbunddecke	22. 8. 49—31. 12. 51	
16	Chr. H. Rang, Düsseldorf	Stahlbetonrippendecke	6. 9. 49—31. 12. 51	
17	Werner Classen & Co., Wuppertal	„Primus Decke“	21. 9. 49—31. 12. 51	
18	Gustav Althöfer, Duisburg	„Duisburger Decke“	24. 9. 49—31. 12. 51	
19	Seibert-Stinnes, Mülheim (Ruhr)	Stahlbetonrippendecke System „Seibert“	18. 10. 49—31. 12. 52	
20	Ziegel- u. Betonwerke GmbH, Castrop-Rauxel	Schalungsstein für Fundament- u. Kellermauerwerk	24. 10. 49—31. 12. 51	
21	H. Pfalz, Witten-Heven	Stahlbeton-Hohlkörperdecke System „Pfalz“	31. 10. 49—31. 12. 51	
22	Milke KG., Soest (Westf.)	Eingeschossige Milke-Bauart	31. 10. 49—31. 12. 52	
23	Milke KG., Soest (Westf.)	Zweigeschossige Milke-Bauart	2. 11. 49—31. 12. 52	
24	Fr. Michaelis-Bau KG., Düsseldorf	Stahlbetonrippendecke System „Michaelis“	2. 11. 49—31. 12. 51	
25	J. Lehde & Co., Soest (Westf.)	Stahlbetonfertigbalkendecke System „Lehde“	15. 11. 49—31. 12. 52	
26	Dipl.-Ing. W. Kaiser, Frankfurt (Main)	„Kaiser“-Tonhohlsteindecke	21. 11. 49—31. 12. 53	
27	Fr. Müller AG., Bochum	Stahlbetonrippendecke System „Walther“	28. 11. 49—31. 12. 51	
B) Anschlußzulassungen:				
28	Firma Huta, Hannover	Fertigbetondecke Huta „E“	15. 2. 49—31. 3. 50	*Anschlußzul. an die vom Nieders. Min. f. Arbeit, Aufbau und Gesundheit, Hannover, mit Urk. vom 23. 3. 1948 ausgespr. Zul.
29	Kalksandstein- und Leichtbetonbetrieb GmbH, Hamburg	Calsilit-Leichtbetondachplatte	3. 3. 49—31. 12. 50	Anschlußzul. an die von der Hansestadt Hamburg mit Urk. vom 17. 12. 1948 ausgespr. Zul.
30	Wenko-Decken KG., Otto Wendel, Hannover	Wenko-Steineisendecke	14. 6. 49—31. 8. 50	Anschlußzul. an die vom Nieders. Min. f. Arbeit, Aufbau und Gesundheit, Hannover, mit Urk. vom 31. 8. 1948 ausgespr. Zul.

Lfd. Nr.	Antragsteller bzw. Zulassungsinhaber:	Gegenstand	Tag und Ablauf der Zulassung	Bemerkungen
31	Eugen Langen, Wittlich	Stahlsteinbalkendecke „Mander“	23. 6. 49—31. 12. 54	Anschlußzul. an die vom Nieders. Min. f. Arbeit, Aufbau und Gesundheit, Hannover, mit Urk. vom 8. 6. 1949 und an die vom RAM mit Urk. vom 29. 1. 1942 ausgespr. Zul. s. Nr. 44
32	Bako-Bau GmbH, Hannover	Stahlbetonrippendecke	13. 7. 49— 1. 10. 49	Anschlußzul. an die vom Nieders. Min. f. Arbeit, Aufbau und Gesundheit, Hannover, mit Urk. vom 16. 12. 1947 ausgespr. Zul.
33	Bako-Bau GmbH, Hannover	Einformat-Hohlblockstein	13. 7. 49—31. 3. 53	Anschlußzul. an die vom Nieders. Min. f. Arbeit, Aufbau und Gesundheit, Hannover, mit Urk. vom 23. 3. 1948 ausgespr. Zul.
34	Engelbert Gräwer, Lebstedt	„Leipziger-Decke“	14. 7. 49—10. 4. 54	Anschlußzul. an die vom Nieders. Min. f. Arbeit, Aufbau und Gesundheit, Hannover, mit Urk. vom 11. 4. 1949 ausgespr. Zul.
35	Philipp Holzmann AG., Düsseldorf	Steinbalkendecke System „Sauer“	6. 9. 49—31. 12. 50	Anschlußzul. an die vom Bauordnungsamt d. Hansestadt Hamburg mit Urk. vom 8. 7. 1949 ausgespr. Zul.
C) Verlängerte Zulassungen:				
36	Vereinigte Glaswerke, Verwaltung Aachen, Aachen	Sunfix-Primalith-Vakuum-Glasbausteine	29. 1. 49—31. 12. 53	s. Nr. 42 Zul. ausgespr. durch RAM am 25. 1. 1940, gültig bis 31. 12. 1944
37	Vereinigte Glaswerke, Verwaltung Aachen, Aachen	Sunfix-Nevada-Glasbausteine	29. 1. 49—31. 12. 53	Zul. ausgespr. durch RAM am 11. 5. 1940, gültig bis 30. 4. 1945
38	Baustahl-Gewebe, Düsseldorf-Oberkassel	Baustahlgewebe	29. 1. 49—31. 12. 51	Zul. ausgespr. durch RAM am 27. 7. 1943, gültig bis 31. 7. 1948
39	Isteg-Stahl-Ges. m. b. H., Köln-Braunsfeld	Torstahl 42	12. 9. 49—31. 12. 53	Zul. ausgespr. durch RAM am 31. 7. 1943, gültig bis 30. 6. 1948
40	Dortmunder Brückenbau Jucho, Dortmund	Stahlleichtträger	8. 2. 49—31. 12. 49	vorl. Zul. ausgespr. durch Oberpr. Münster am 11. 11. 1946
41	Stahlbetondecken Hünten, vorm. Staro-Decken, Duisburg	Stahlbetondecke System „Hü“	22. 11. 49—31. 12. 52	s. Nr. 45
D) Erweiterte Zulassungen:				
42	Vereinigte Glaswerke, Verwaltung Aachen, Aachen	Sunfix-Primalith-Vakuum-Glasbaustein. Abmessungen 250/140.96 mm	23. 11. 49—31. 12. 53	s. Nr. 36
E) Widerrufene und abgelaufene Zulassungen:				
43	F. J. Vietoris, Düsseldorf	Stahlbetonrippendecke System „Vietoris“	15. 11. 46— 4. 6. 49	s. Nr. 5
44	Bako-Bau GmbH, Hannover	Stahlbetonrippendecke	13. 7. 49— 1. 10. 49	s. Nr. 32
45	Stahlbetondecken Hünten, vorm. Staro-Decken, Duisburg	Stahlbetondecke System „Hü“	28. 9. 48—22. 11. 49	s. Nr. 41
F) Erteilte Zustimmungen zur Übertragung der Rechte aus allgemeinen Zulassungen gemäß Nr. 4 der allgemeinen Zulassungsbedingungen:				
46	Alex Maas, Homberg	Bieledecke Nr. 22	16. 2. 49—31. 3. 50	
47	Essener Bausteinwerke Dr. Meyer-Hoissen KG., Essen	Aulei-Wandbauweise	3. 6. 49—31. 12. 49	
48	Hoch-, Tief- u. Industriebau Anton Göwert, Billerbeck	Aulei-Wandbauweise	3. 6. 49—31. 12. 49	
49	Bausteinwerk Stadtlohn (Alois Niewöhner), Stadtlohn	Aulei-Wandbauweise	3. 6. 49—31. 12. 49	
50	Trümmersteinwerk Dülmen (Westfalen)	Aulei-Wandbauweise	3. 6. 49—31. 12. 49	
51	Diekmann & Terwort, Borghorst (Westfalen)	Aulei-Wandbauweise	3. 6. 49—31. 12. 49	

— MBl. NW. 1949 S. 1170.